

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 335



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

9. Oktober 2020

### Inhalt

#### I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

##### STELLUNGNAHMEN

###### **Europäische Kommission**

2020/C 335/01	Stellungnahme der Kommission vom 8. Oktober 2020 zum geänderten Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Kraftwerks Berkeley im Vereinigten Königreich .....	1
---------------	---	---

#### II *Mitteilungen*

##### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Europäische Kommission**

2020/C 335/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9379 — Umicore/Cattierite Holdings Coöperatief) <sup>(1)</sup> .....	3
2020/C 335/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9756 — Nouryon/CP Kelco) <sup>(1)</sup> .....	4
2020/C 335/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9736 — Lone Star/BASF Construction Chemicals (EB) business) <sup>(1)</sup> .....	5
2020/C 335/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9951 — PSPIB/Tishman Speyer/Espace Lumière) <sup>(1)</sup> .....	6
2020/C 335/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9891 — Hayfin Capital Management/Frans Bonhomme Group) <sup>(1)</sup> .....	7

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Europäische Kommission**

2020/C 335/07	Euro-Wechselkurs — 8. Oktober 2020 .....	8
---------------	--	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 335/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9967 — Kohlberg/Mubadala/Partners Group/Pioneer UK Midco 1) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
---------------	---	---

---

**Berichtigungen**

2020/C 335/09	Berichtigung zu Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9895 — KKR/Waves UK Divestco) (ABl. C 327 vom 5.10.2020) .....	11
---------------	---	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 2020

**zum geänderten Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Kraftwerks Berkeley im Vereinigten Königreich**

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2020/C 335/01)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind <sup>(1)</sup>.

Am 7. Mai 2018 erhielt die Europäische Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben zum geänderten Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe <sup>(2)</sup> aus dem Abbau des Kraftwerks Berkeley.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 17. Mai 2018 und 19. Juli 2018 angefordert und von den Behörden des Vereinigten Königreichs am 26. Juni 2018 und 26. Juni 2020 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaates (Frankreichs) beträgt etwa 220 km.
2. Die geplanten Änderungen umfassen eine Erhöhung des genehmigten Grenzwerts für luftgetragene radioaktive Ableitungen (zu denen die Kommission ihre ursprüngliche Stellungnahme gemäß Artikel 37 im Jahr 2002 abgegeben hatte) aufgrund der geplanten neuen Tätigkeiten bei der Stilllegung des Kraftwerks Berkeley.
3. Unter normalen Betriebsbedingungen ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten Änderungen eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats verursachen, wobei der Dosisgrenzwert der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen zugrunde gelegt wird.
4. Im Falle einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in dem geänderten Plan betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen <sup>(3)</sup> gesundheitlich nicht signifikant.

<sup>(1)</sup> Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>(2)</sup> „Ableitung radioaktiver Stoffe“ im Sinne der Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Die Kommission gelangt somit zu der Schlussfolgerung, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des geänderten Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe jeglicher Art beim Abbau des Kraftwerks Berkeley in Gloucestershire, England, im Vereinigten Königreich im Normalbetrieb oder bei Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 8. Oktober 2020.

*Für die Kommission*  
Kadri SIMSON  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss  
(Sache M.9379 — Umicore/Cattierite Holdings Coöperatief)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 335/02)

Am 25. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9379 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9756 — Nouryon/CP Kelco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 335/03)

Am 23. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9756 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9736 — Lone Star/BASF Construction Chemicals (EB) business)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 335/04)

Am 27. Juli 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9736 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9951 — PSPIB/Tishman Speyer/Espace Lumière)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 335/05)

Am 5. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9951 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9891 — Hayfin Capital Management/Frans Bonhomme Group)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 335/06)

Am 1. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9891 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. Oktober 2020

(2020/C 335/07)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1765	CAD	Kanadischer Dollar	1,5583
JPY	Japanischer Yen	124,69	HKD	Hongkong-Dollar	9,1181
DKK	Dänische Krone	7,4423	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7856
GBP	Pfund Sterling	0,91035	SGD	Singapur-Dollar	1,5979
SEK	Schwedische Krone	10,4468	KRW	Südkoreanischer Won	1 355,48
CHF	Schweizer Franken	1,0799	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4995
ISK	Isländische Krone	162,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9894
NOK	Norwegische Krone	10,9038	HRK	Kroatische Kuna	7,5680
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 362,20
CZK	Tschechische Krone	27,092	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8854
HUF	Ungarischer Forint	357,48	PHP	Philippinischer Peso	57,004
PLN	Polnischer Zloty	4,4843	RUB	Russischer Rubel	91,0675
RON	Rumänischer Leu	4,8758	THB	Thailändischer Baht	36,724
TRY	Türkische Lira	9,3304	BRL	Brasilianischer Real	6,5832
AUD	Australischer Dollar	1,6421	MXN	Mexikanischer Peso	25,1418
			INR	Indische Rupie	86,1860

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9967 — Kohlberg/Mubadala/Partners Group/Pioneer UK Midco 1)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 335/08)

1. Am 1. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Kohlberg & Co L.L.C. (USA),
- Mubadala Investment Company PJSC (Vereinigte Arabische Emirate),
- Partners Group AG (Schweiz),
- Pioneer UK Midco 1 Limited (Vereinigtes Königreich).

Kohlberg & Co L.L.C., Mubadala Investment Company PJSC und Partners Group AG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Pioneer UK Midco 1 Limited und dessen Tochtergesellschaft PCI Pharma Services. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kohlberg & Co., L.L.C.: Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, die auf Investitionen in mittelständische Unternehmen spezialisiert ist; das Portfolio umfasst Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen wie verarbeitendes Gewerbe, Konsumgüter, Unternehmens-, Gesundheits- und Finanzdienstleistungen,
- Mubadala Investment Company PJSC: Aktiengesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten und Schwerpunkt auf Investitionen und Entwicklung in einer Reihe von Wirtschaftszweigen, darunter Luft- und Raumfahrt, IKT, Halbleiter, Metalle und Bergbau, erneuerbare Energien, Erdöl und Erdgas, Petrochemie, Versorgungsunternehmen, Gesundheitswesen, Immobilien, Pharma und Medizintechnik sowie Agroindustrie; weltweites Portfolio von Finanzbeteiligungen,
- Partners Group AG: Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz und Tätigkeit im globalen Management von Privatmarktinvestitionen in den Bereichen Private Equity, Private Real Estate, Private Infrastructure und Private Debt,
- Pioneer UK Midco 1 Limited: Holdinggesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich; Eigentümerin einer von ihr kontrollierten, als PCI tätigen Unternehmensgruppe, die weltweit Dienstleistungen für die Pharma- und die Biotechnologieindustrie in den Bereichen klinische Studien, gewerbliche Verpackung sowie Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln erbringt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9967 — Kohlberg/Mubadala/Partners Group/Pioneer UK Midco 1

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIEN

---

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung zu Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9895  
— KKR/Waves UK Divestco)**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 327 vom 5. Oktober 2020)*

*(2020/C 335/09)*

Die Veröffentlichung (2020/C 327/02) auf Seite 2 ist als null und nichtig anzusehen.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE